

Sehr geehrte Bieter,

es ergingen folgende Fragen, welche wie folgt in **ROT** beantwortet werden:

1. Ist davon auszugehen, dass die Fassadengerüste bauseits baubegleitend mit dem Rohbau gestellt werden und vom Los Erd- und Rohbauarbeiten kostenfrei als Arbeits- und Schutzgerüst mit genutzt werden können?

Das Fassadengerüst wird nicht baubegleitend zu den Rohbauarbeiten Massiv aufgestellt. Gemäß VOB Teil C, DIN 18330 Punkt 4.1.1 und DIN 18331 Punkt 4.1.2, sind "Auf-, Um- und Abbauen sowie Vorhalten der Arbeits- und Schutzgerüste ... soweit diese Gerüste für die eigene Leistung notwendig sind" Nebenleistungen und müssen in den Angebotspreis einkalkuliert werden.

2. Bitte definieren Sie den Bereich für die Verkehrssicherung der LV-Pos. 1.1.110, da es ein separates Los für die Baustelleneinrichtung gibt und der Bauzaun als gesondert zu vergebende Leistung durch den Bauherrn beschrieben ist (sh. S.7 Bauseitige Leistungen).

Die Baustellenfläche (LU Baustelleneinrichtung) endet an der Grundstücksgrenze. Falls über diese Fläche hinaus aus Teile von Gehweg und Straße durch den AN genutzt werden müssen (z. B. für Logistik), so sind diese entsprechend abzusichern. Alle Aufwendungen hierfür sind in die Position 1.1.110 Verkehrssicherung einzukalkulieren.

3. Die LV-Pos. 1.1.30-70 Verkehrsflächen beschreiben als Einbauort eine Baustraße, die wir auf dem Lageplan Baustelleneinrichtung nicht erkennen. Wir bitten um Angabe, in welchem Bereich diese herzustellen sind.

Die im Baustelleneinrichtungsplan als Lagerfläche gekennzeichnete Fläche wird durch das Gewerk Baustelleneinrichtung hergestellt. Darüber hinaus für die Leistung Rohbau_Massiv erforderliche befestigte Verkehrsflächen (Baustraße, ggf. Unterbau Kranfundamente) sind in die Positionen 1.1.30 bis 1.1.70 einzukalkulieren.

4. In der Leistungsbeschreibung, auf Seite 6, 1. Absatz geben Sie an, das neben der VOB/B und der VOB/C auch die Vertragsbedingungen des Auftraggebers, der Stadt Blankenhain, Marktstraße 4, 99444 Blankenhain gelten. Die v.g. Vertragsbedingungen sind in den Vergabeunterlagen nicht enthalten.

Die Formblätter und somit Vertragsbestandteile wurden der Ausschreibung beigelegt.

5. Auf Seite 6, 4. Absatz der Leistungsbeschreibung geben sie folgendes vor: "Der Bieter hat die im LV aufgeführten Positionen und Massen eigenverantwortlich zu überprüfen. Unterlässt der Bieter bei der Angebotsabgabe die Ausräumung von Unklarheiten in der Leistungsbeschreibung bzw. LV, so gehen alle Mehrkosten, die durch die Ausführung der Leistungspositionen im Sinne der Bauleitung entstehen, zu Lasten des Unternehmers. Dem Bieter wird dringend empfohlen, sich vor Angebotsabgabe umfassend über die örtlichen Gegebenheiten zu informieren."

Gem. §§ 7 Abs. 1 VOB/A ist es Aufgabe der Vergabestelle die Leistungen so eindeutig und so erschöpfend zu beschreiben, dass alle Bewerber die Beschreibung im gleichen Sinne verstehen müssen...! Wir bitten daher den o.g. Passus aus der Leistungsbeschreibung ersatzlos zu streichen, da diese Vorgaben ohnehin unwirksam sind, Danke!

Das ist richtig, jedoch wird diese Formulierung nicht mehr aus dem LV genommen da dem Grunde nach unwirksam.

6. In der Leistungsbeschreibung, Seite 6 , 4. Absatz teilen sie folgende mit:

"Notwendige Stemm- und Befestigungsarbeiten sowie Baustelleneinrichtungen sind in die Einzelpreise einzukalkulieren."

Frage: Welche Stemm-, Befestigungsarbeiten und Baustelleneinrichtungen sind in welche Einheitspreise einzukalkulieren?

"Sofern keine gesonderten Pos. ausgeschrieben sind, sind die Kosten für die nicht vom AG gestellte BE in die Preise einzurechnen. Dies gilt auch für das Herstellen, Unterhalten und Vorhalten und Beseitigen von Baubeleuchtung, Lagerplätzen sowie Maßnahmen für Umwelt- und Gewässerschutz. Zwischenlagerkosten werden nicht gesondert vergütet."

Frage: Welche Kosten sind für die nicht am AG gestellte BE wo einzukalkulieren? Sofern es sich um Kosten für besondere Leistungen gem. Pkt. 4.2 VOB/C DIN 18299 ff.

handelt bitten wir um eindeutige und erschöpfende Beschreibung der anzubietenden Leistungen. Sollten wir keine konkreten Angaben erhalten gehen bei unserer wir bei unserer Preisermittlung davon aus, dass der v.g. Passus ersatzlos entfällt.

Satz 1 entfällt in den Vorbemerkungen - ggf. erforderliche Arbeiten sind in den jeweiligen Positionen beschrieben.

Satz 2

Die vom AG gestellte Baustelleneinrichtung ist auf Seite 7 unter "Bauseitige Leistungen" beschrieben. Darüber hinaus für die Erbringung der ausgeschriebenen Leistungen erforderliche Nebenarbeiten bzw. Baustelleneinrichtung sind in die Position 1.1.10 einzukalkulieren, sofern dafür keine gesonderte Position ausgeschrieben ist.

Besondere Leistungen sind separat ausgeschrieben bzw. in der jeweiligen Position beschrieben.

7. Der Baustrom- und Bauwasseranschluss wird durch den Auftraggeber gestellt; wer übernimmt die Kosten für Strom und Wasser?

Die Kosten für Baustrom- und Bauwasseranschluss werden vom AG übernommen, jedoch bitten wir um einen sparsamen und nicht über die Notwendigkeit hinaus geregelten Verbrauch.

8. Ist das Fassadengerüst durch den Auftragnehmer mit einzukalkulieren?

Das Fassadengerüst wird nicht baubegleitend zu den Rohbauarbeiten Massiv aufgestellt. Gemäß VOB Teil C, DIN 18330 Punkt 4.1.1 und DIN 18331 Punkt 4.1.2, sind "Auf-, Um- und Abbauen sowie Vorhalten der Arbeits- und Schutzgerüste ... soweit diese Gerüste für die eigene Leistung notwendig sind" Nebenleistungen und müssen in den Angebotspreis einkalkuliert werden.

9. In Pos. 02.01.0260 Bauwerk hinterfüllen steht im Langtext: Hersteller/Typ Mineralgemisch:
Textergänzung TB 61 etc.

Hier soll doch Restmaterial der Vorposition bzw. Liefermaterial der Folgepos. verwendet werden, dann wäre die Textergänzung an dieser Stelle folglich nicht richtig.

Bitte bestätigen Sie uns, dass in dieser Pos. kein Liefer-Material zu kalkulieren ist.

Pos. 02.01.0260 Bauwerk hinterfüllen:

Ja, das ist ein Fehler unterlaufen. Korrekterweise ist die Bieterangabe der Folgeposition zuzuordnen.

10. Wir bitten um Aufklärung zu den LV-Pos. 4.1.400 – 420 sowie 490+500 resp. LV-Pos.
4.1.850+860+890:

Gem. Positionsbeschreibung ist die Bewehrung in genannten LV-Pos. 4.1.400 ff mit dem vorgegebenen Anteil einzukalkulieren.

Genannte LV-Pos. 4.1.850 ff weisen jedoch in Summe fast genau die Menge der einzukalkulierenden Bewehrung auf. Insofern sind die Mengen der einzukalkulierenden Bewehrung doppelt im LV vorhanden. Wir bitten um Aufklärung dieses Widerspruchs!

Die Bewehrung der Fertigteile ist in den Positionen 4.1.850, 4.1.860 und 4.1.870 einzukalkulieren. Kalkulation der Positionen 4.1.400 bis 4.1.420, 4.1.490 und 4.1.500 erfolgt ohne Bewehrung.